

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

**Waldbesitzerverband für
Sachsen – Anhalt e. V
Lennéstraße 6**

39112 Magdeburg

**Finanzamt: Magdeburg
Steuer-Nr.: 108 197 02867**

Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Gewinnermittlung für den Waldbesitzerverband für Sachsen – Anhalt e. V für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen, sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte des Vereins, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Hatten, den 27. Juli 2026

INFOSYS

Steuerberatungsgesellschaft mbH



(Dipl.-Kaufmann A. Spille)
Steuerberater

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025**Waldbesitzerverband, für Sachsen - Anhalt e. V.
39112 Magdeburg**

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Einnahmen des Vereins			
1. Einnahmen aus Spenden und Kollekten		168.872,48	139.866,78
2. Einnahmen aus Aktionen		-805,41	0,00
3. Sonstige Einnahmen		-805,41	0,00
4. Veränderung Forderungen		-11.713,81	-365,99
5. Neutrale Erträge		802,09	274,99
Einnahmen gesamt		157.960,76	139.775,78
B. Ausgaben des Vereins			
1. Veränderung Verbindlichkeiten		685,56	-1.807,85
2. Personalkosten			
a) Löhne und Gehälter	63.583,11		54.016,10
b) Gesetzliche soziale Aufwendungen und Altersvorsorge	14.808,36		12.618,52
c) Freiwillige soziale Aufwendungen	300,00		135,80
		78.691,47	66.770,42
3. Raumkosten			
Miete und Pacht		1.272,00	1.272,00
4. Steuern, Versicherungen und Beiträge		27.661,77	29.180,13
5. Werbe- und Reisekosten		17.832,04	28.103,87
6. Instandhaltung und Werkzeuge		452,20	92,93
7. Verschiedene Kosten		10.441,71	9.969,30
Summe der Ausgaben		137.036,75	133.580,80
C. Gewinn des Vereins		20.118,60	6.194,98

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Waldbesitzerverband, für Sachsen - Anhalt e. V.
39112 Magdeburg

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Betrieblicher Gewinn		20.118,60	6.194,98
D. Steuerlicher Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG		<u>20.118,60</u>	<u>6.194,98</u>

Magdeburg, 27. Juli 2026

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Waldbesitzerverband, für Sachsen - Anhalt e. V.
39112 Magdeburg

Bestandskonten

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Anlagevermögen			
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	1,00		1,00
b) Sachanlagen	4,00		4,00
		5,00	5,00
2. Umlaufvermögen			
a) Forderungen	17.426,28		13.095,80
b) Kasse, Postbank, Banken	177.804,64		153.812,71
		195.230,92	166.908,51
3. Verbindlichkeiten		1.602,16	2.287,72
4. Kapital- und Privatkonten			
Übrige Konten		166.065,79	159.872,67
Saldo der Bestandskonten Soll		27.567,97	4.753,12
5. Bestandsveränderung KK-Konten		-7.449,37	1.441,86
Vergleichsergebnis		20.118,60	6.194,98

**Kontennachweis zur
GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025**

**Waldbesitzerverband, für Sachsen - Anhalt e. V.
39112 Magdeburg**

		Geschäftsjahr		Vorjahr
		EUR	EUR	EUR
A. Einnahmen des Vereins				
1. Einnahmen aus Spenden und Kollekten				
8000	Mitgliedsbeiträge aktuelles Jahr	161.722,48		131.066,78
8001	Fördernde Mitgliedsbeiträge	0,00		1.650,00
8003	Fördermittel	7.150,00		7.150,00
			168.872,48	139.866,78
2. Einnahmen aus Aktionen				
2110	Zinsaufwendungen für kurzfristige Verbindl.		-805,41	0,00
3. Sonstige Einnahmen				
			-805,41	0,00
4. Veränderung Forderungen				
1400	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-6.763,81		-365,99
2400	Forderungsverluste Vorjahre	-4.950,00		0,00
			-11.713,81	-365,99
5. Neutrale Erträge				
2749	Erstattungen Aufwendungsausgleichsgesetz		802,09	274,99
Einnahmen gesamt			157.960,76	139.775,78
B. Ausgaben des Vereins				
1. Veränderung Verbindlichkeiten				
1741	Verbindlichkeiten aus Lohn- u. Kirchensteuer		685,56	-1.807,85
2. Personalkosten				
a) Löhne und Gehälter				
4100	Löhne und Gehälter	6.000,00		6.000,00
4110	Löhne	0,00		3.648,72
4120	Gehälter	54.175,04		41.250,00
4190	Aushilfslöhne Fr. Wald	825,00		0,00
4194	Pauschale Steuern für Minijobber	16,50		0,00
4195	Löhne für Minijobs	2.516,25		3.056,25
4199	Pauschale Steuer f. Aushilfen	50,32		61,13
		63.583,11		54.016,10
Übertrag auf Seite 2		63.583,11	156.469,79	87.567,53

**Kontennachweis zur
GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025**

**Waldbesitzerverband, für Sachsen - Anhalt e. V.
39112 Magdeburg**

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Übertrag von Seite 1	63.583,11	156.469,79	87.567,53
b) Gesetzliche soziale Aufwendungen und Altersvorsorge			
4130 Gesetzl. soziale Aufwendungen	14.076,82		12.145,40
4138 Beiträge Berufsgenossenschaft	731,54		473,12
	14.808,36		12.618,52
c) Freiwillige soziale Aufwendungen			
4140 Freiwillige soziale Aufwendung lohnsteuerfrei	300,00		135,80
		78.691,47	66.770,42
3. Raumkosten Miete und Pacht			
4210 Miete (unbewegliche WG)		1.272,00	1.272,00
4. Steuern, Versicherungen und Beiträge			
4380 Beiträge	5.100,00		6.500,00
4381 Beiträge SDW	0,00		100,00
4382 Beiträge ADGW	22.506,69		22.506,69
4390 Sonstige Abgaben	55,08		73,44
		27.661,77	29.180,13
5. Werbe- und Reisekosten			
4600 Werbekosten	530,00		1.529,07
4601 Ztg. Dt. Waldbesitzer (Verbandszeitung)	9.392,00		8.514,50
4640 Repräsentationskosten	1.284,13		1.440,25
4642 Jahreshauptversammlung	0,00		6.891,95
4644 Aufwand Vorstandsitzung	0,00		1.324,70
4645 Infoveranstaltung	3.178,94		0,00
4650 Bewirtungskosten	417,57		907,48
4663 Reisekosten AN Fahrtkosten	0,00		755,54
4670 Reisekosten Fremde	3.029,40		6.740,38
		17.832,04	28.103,87
6. Instandhaltung und Werkzeuge			
4805 Reparatur und Instandhalt. v. and.Anlagen/BGA	0,00		92,93
4806 Wartungskosten Hard-/Software	452,20		0,00
Übertrag auf Seite 3	452,20	31.012,51	16.164,28

**Kontennachweis zur
GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025**

**Waldbesitzerverband, für Sachsen - Anhalt e. V.
39112 Magdeburg**

		Geschäftsjahr		Vorjahr
		EUR	EUR	EUR
Übertrag von Seite 2		452,20	31.012,51	16.164,28
			452,20	92,93
7. Verschiedene Kosten				
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00		63,15
4901	Büroservice	3.320,52		3.175,52
4910	Porto	107,40		22,85
4920	Telefon	1.386,66		1.071,70
4930	Bürobedarf	522,00		329,17
4940	Zeitschriften, Bücher, dig. Medien (Fachlit.)	386,50		0,00
4945	Fortbildungskosten	50,00		0,00
4955	Buchführungskosten	3.108,88		3.470,40
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	0,00		1.344,70
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	468,80		434,81
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	1.090,95		57,00
			10.441,71	9.969,30
Summe der Ausgaben			137.036,75	133.580,80
C. Gewinn des Vereins			20.118,60	6.194,98

**Kontennachweis zur
GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025**

Waldbesitzerverband, für Sachsen - Anhalt e. V.
39112 Magdeburg

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Betrieblicher Gewinn		20.118,60	6.194,98
D. Steuerlicher Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG		<u>20.118,60</u>	<u>6.194,98</u>

**Kontennachweis zur
GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025**

Waldbesitzerverband, für Sachsen - Anhalt e. V.
39112 Magdeburg

Bestandskonten

		Geschäftsjahr		Vorjahr
		EUR	EUR	EUR
1.	Anlagevermögen			
a)	Immaterielle Vermögensgegenstände			
30	Liz.an gewerb. Schutzrecht.u.ähnl.Recht/Werte	1,00		1,00
b)	Sachanlagen			
420	Büroeinrichtung	4,00		4,00
			5,00	5,00
2.	Umlaufvermögen			
a)	Forderungen			
1400	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16.299,61		8.095,80
1500	Sonstige Vermögensgegenstände	5.000,00		5.000,00
1590	offene Rückfragen	-3.873,33		0,00
		17.426,28		13.095,80
b)	Kasse, Postbank, Banken			
1200	Volksbank Magdeburg € 1668056	175.333,23		149.767,71
1201	Volksbank Magdeburg eG 101668056	2.471,41		4.045,00
		177.804,64		153.812,71
			195.230,92	166.908,51
3.	Verbindlichkeiten			
1741	Verbindlichkeiten aus Lohn- u. Kirchensteuer		1.602,16	2.287,72
4.	Kapital- und Privatkonten			
	Übrige Konten			
9000	Saldenvorträge Sachkonten	156.529,99		152.142,86
9008	Saldenvorträge Debitoren	9.535,80		7.729,81
			166.065,79	159.872,67
	Saldo der Bestandskonten Soll		27.567,97	4.753,12
5.	Bestandsveränderung KK-Konten		-7.449,37	1.441,86
	Vergleichsergebnis		20.118,60	6.194,98

Anlagenspiegel nach Bilanzposten

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Waldbesitzerverband
für Sachsen - Anhalt e. V.
39112 Magdeburg

Werte nach: Steuerrecht

Werte in: EUR

Bilanzposten/Konto	Buchwert A H K 01.01.2025	Zugang	-Abgang - AHK-Abgang	Umbuchung AHK-Umbuchung	Abschreibung Geschäftsjahr	(kumuliert) -Korr.Abgang	Zuschreibung	Buchwert A H K 31.12.2025
Anlagevermögen								
a. Immaterielle Vermögens- gegenstände								
30 Liz.an gew.Schutzr,entg.erwor.	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
	1,00		0,00	0,00				1,00
b. Sachanlagen								
420 Büroeinrichtung	4,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,00
	4,00		0,00	0,00				4,00
480 Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	463,98	0,00	0,00
	463,98		0,00	0,00				463,98
Summe Konten	4,00	0,00	0,00	0,00	0,00	463,98	0,00	4,00
	467,98		0,00	0,00				467,98
Summe Anlagevermögen	5,00	0,00	0,00	0,00	0,00	463,98	0,00	5,00
	468,98		0,00	0,00				468,98

Entwicklung des Anlagevermögens nach Konten**vom 01.01.2025 bis 31.12.2025**

Waldbesitzerverband
für Sachsen - Anhalt e. V.
39112 Magdeburg

Werte nach: Steuerrecht

Werte in: EUR

	AHK-Datum	Entw.	Stand	Zugang	Umbuchung	Abschreibung	Stand
Konto/Inventar	ND RND Art V/R	der	zum	-Abgang		Zuschreibung	zum
	AfA-Beginn		01.01.2025				31.12.2025

Kto: 30 Liz.an gew.Schutzr,entg.erwor.

140001	M. Porpora Logo-Rechte	01.01.2020 5J 0M L R	AHK: AfA: BW:	1,00 0,00 1,00			1,00 0,00 1,00
Summe Sachkonto = 30			AHK: AfA: BW:	1,00 0,00 1,00			1,00 0,00 1,00

Kto: 420 Büroeinrichtung

650001	Notebook, Notebooktasche, Noteboomaus f. E. Natzke	01.01.2020 3J 0M L R	AHK: AfA: BW:	1,00 0,00 1,00			1,00 0,00 1,00
650002	Auslage Natzke Canon Drucker	01.01.2020 3J 0M L R	AHK: AfA: BW:	1,00 0,00 1,00			1,00 0,00 1,00
650003	Auslage Natzke Office Home and Student Packet	01.01.2020 5J 0M L R	AHK: AfA: BW:	1,00 0,00 1,00			1,00 0,00 1,00
650004	Umbuchung Amazon, Lenovo Notebook	01.01.2020 3J 0M L R	AHK: AfA: BW:	1,00 0,00 1,00			1,00 0,00 1,00
Summe Sachkonto = 420			AHK: AfA: BW:	4,00 0,00 4,00			4,00 0,00 4,00

Kto: 480 Geringwertige Wirtschaftsgüter

480001	Ehlert Natzke Verausl. Media Markt Beamer	31.08.2020 1J 0M G R	AHK: AfA: BW:	463,98 463,98 0,00			463,98 463,98 0,00
Summe Sachkonto = 480			AHK: AfA: BW:	463,98 463,98 0,00			463,98 463,98 0,00

G E S A M T			AHK: AfA: BW:	468,98 463,98 5,00			468,98 463,98 5,00
--------------------	--	--	---------------------	--------------------------	--	--	--------------------------

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerbersaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerbersaters erforderlich ist. Der Steuerbersater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerbersater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerbersaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerbersater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerbersater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerbersater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwölte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerbersater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerbersater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerbersater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerbersater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerbersater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerbersater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerbersater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerbersater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnigte Interessen des Steuerbersaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerbersater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 €⁴ (in Worten: eine Million €) begrenzt.⁵
Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerbersaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

2 Der Begriff „Steuerbersater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerbersater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. **Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.**

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. **Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.